



Les As de Cœur / Trans-Hepar

Statuten

1. Name und Sitz der Vereinigung

Der Schweizerische Transplantierten-Verein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des/der jeweiligen Präsidentin / Präsidenten.

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- 2.1. Die Förderung kollegialer und zwischenmenschlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.
- 2.2. Unterstützung der Mitglieder in ihrer neuen Lebenslage als Transplantierte.
- 2.3. Unterstützung der in Not geratenen Aktiv-Mitglieder. Zu diesem Zweck unterhält der Verein einen Sozialfond.
- 2.4. Förderung der Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, mit gleichartiger Zielsetzung.
- 2.5. Kontakte mit zukünftigen Transplantierten zu pflegen und ihnen Unterstützung zu bieten.
- 2.6. Organisation von sportlichen und kulturellen Aktivitäten.
- 2.7. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Organspende zu leisten.

3. Mitgliedschaft

Der Verein kennt Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Unterstützungsmitglieder.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisoren, Verantwortliche für den Sozialdienst.

5. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Weitere Versammlungen und Anlässe, welche der gegenseitigen Information, der Geselligkeit, der sportlichen oder kulturellen Tätigkeit gewidmet sind, können durchgeführt werden. Der Vorstand kann von selbst oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- 5.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Sozialfonds.
- 5.2. Festlegung der allgemeinen Politik der Vereinigung gemäss Artikel 2 der Statuten.
- 5.3. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der Vorstandmitglieder, sowie der Verantwortlichen des Sozialfonds. Dabei ist auf ein Gleichgewicht in sprachlicher Hinsicht zu achten.
- 5.4. Wahl der Kontrollstelle
- 5.5. Ehrung und Ernennung von Ehrenmitglieder
- 5.6. Festlegung des Jahresbeitrages
- 5.7. Entscheid über die Anträge, welche der Generalversammlung vom Vorstand und von den Mitgliedern unterbreitet werden. Anträge müssen 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 5.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen des Reglements des Sozialfonds und Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.
- 5.9. Einberufung der Generalversammlung
- 5.10. Die Einladung und die Tagesordnung (Traktanden) erfolgen schriftlich, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- 6.2. Der Vorstand führt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- 6.3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 6.4. Vorberatung und Einberufung der Generalversammlung
- 6.5. Vertretung des Vereins
- 6.6. Umsetzung der von der Generalversammlung festgelegten Politik

- 6.7. Der Präsident, ein Vizepräsidenten, der Kassier und der Sekretär zeichnen durch Kollektivunterschrift zu zweit.
- 6.8. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegenüber Dritten.
- 6.9. Präsident, die Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär können ihr Amt nicht gleichzeitig niederlegen und sind an eine Frist von drei Monaten bezüglich ihrer Demission gebunden.
- 6.10. Der Sekretär führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen. Der Kassier ist verantwortlich für die Buchhaltung und führt die Kasse. Er ist verpflichtet, jeweils Ende Geschäftsjahr einen Bericht vorzulegen.
- 6.11. Die Rechnungsrevisoren überprüfen vorgängig der Generalversammlung die Jahresrechnung sowie die Rechnung des Sozialfonds und erstellen einen schriftlichen Bericht.

7. Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden, Sponsorbeiträge, Legate

8. Mitgliederbeiträge

- 8.1. Alle Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – entrichten einen Jahresbeitrag.
- 8.2. Die Generalversammlung legt diesen alljährlich im Voraus fest.
- 8.3. Die Beitragspflicht eines Mitgliedes kann beim Vorliegen finanzieller Schwierigkeiten durch den Vorstand reduziert werden.
- 8.4. Einbezahlte Mitgliederbeiträge verfallen der Vereinskasse.

9. Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder verfügen an der Generalversammlung über eine Stimme. Sie können sich nicht vertreten lassen. Vereinsbeschlüsse werden mittels der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

10. Ausschluss von Mitgliedern

Vereinsmitglieder deren Verhalten gegen das Interesse des Vereins verstösst, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Betroffene können den Beschluss mittels Rekurs an der nächsten Generalversammlung anfechten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nichtleisten des Mitgliederbeitrages führt nach erfolgter schriftlicher Mahnung ebenfalls zu einem Ausschluss.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

12. Auslegung der Statuten

Über Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten entscheidet endgültig die Generalversammlung.

13. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung aufgrund einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen wird einer Schweizerischen Institution, welche sich mit der Organspende befasst, überwiesen.

14. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 10. September 2005 in Nottwil genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Sekretär

Der Präsident